

Anlage B

Erhebungen in Wildvögeln, gemäß Art. 3

B.1. Passives Wildvogelscreening

Gemäß §4 Abs. 1 der Geflügelpestverordnung ist das Auffinden von toten Wasser- und Greifvögeln der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden. Der zuständige amtliche Tierarzt hat gegebenenfalls die Bergung der verendeten Wasser- oder Greifvögel zu veranlassen und diese an das nationale Referenzlabor einzusenden.

Diese Tiere werden für das passive Wildvogelscreening herangezogen.

Für das passive Wildvogelscreening sind alle tot aufgefundene Wildwasservögel und Greifvögel oder Organteile (Gehirn, Trachea, Leber, Lunge und Darm) von tot aufgefundenen Wildwasservögel und Greifvögel (Schwerpunkt Wasservögel wie Blässgänse, Wildenten, Wildgänse, Schwäne und Greifvögel) aus ganz Österreich, unter Berücksichtigung der epidemiologischen Situation, zu untersuchen.

Die tot aufgefundenen Tierkörper sind sofort zu kühlen (bei 0-4 ° C) beziehungsweise sind die Organteile nach der Entnahme sofort zu kühlen und auf schnellstem Wege in die Untersuchungsstelle zu bringen.

Das Probenmaterial ist ausschließlich im österreichischen Referenzlabor zu analysieren.

B.2. Bedingungen für die Probenahmen

Die Probenahmen gemäß B.1 haben den Vorgaben der Entscheidung Nr. 2010/367/EG der Kommission zu entsprechen.

Angeschlagen: 20.02.2020

Abgenommen: